TOP

Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur	27.04.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	211/2022-6
Stand	19.04.2022

Betreff Mitteilung betr. Wildvogelhilfe Rheinland

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 07.12.2021 hat der Ausschuss u.a. beschlossen, die Verwaltung möge einen Weg aufzeigen, wie eine Ansiedlung der Wildvogelhilfe am Standort Mittelweg 80 in Bornheim-Hersel eröffnet werden kann.

Auch aufgrund der personellen Belastung in der Verwaltung wurde ein Fachanwalt zur Beratung hinzugezogen.

Die gutachtliche Stellungnahme des Anwalts liegt inzwischen vor und ist in der Anlage beigefügt.

Danach ist die Ansiedlung der Wildvogelhilfe im planungsrechtlichen Außenbereich aufgrund ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches –BauGB- grundsätzlich als zulässig zu erachten. Die besonderen Anforderungen bestehen hier insbesondere durch die sukzessive Auswilderung der Vögel, die nur in einem naturnahen Umfeld erfolgen kann. Zudem sind die meisten Wildvögel aufgrund ihrer Störempfindlichkeit auf einen Standort einer solchen Anlage im Außenbereich angewiesen.

Gerade aus den besonderen Anforderungen kann aber eine erhebliche Konfliktlage zu Wohnbauflächen erwartet werden.

Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens wäre fachgutachterlich zu bewerten, ob
- die Entfernung zum Wohngebiet He 31 in Bezug auf die zu erwartenden Immissionen ausreichend ist,
- die beabsichtigte Auswilderung der Vögel in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich möglich bzw. vertretbar ist und ob
- artenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Auswilderung bestehen.

Bei der Immissionsfrage bliebe zu unterscheiden, ob lediglich Grenzwerte eingehalten werden können, oder Beeinträchtigungen der nahe liegenden Wohnnutzung ausgeschlossen sind. Hierbei stellt sich die Schwierigkeit einer rechtssicheren Abwägung, die im Falle einer rechtlichen Auseinandersetzung mit Bewohnern des benachbarten Baugebietes schwerwiegende Probleme einer nachträglich als rechtsfehlerhaft erteilte Baugenehmigung auslösen kann.

Dem Verein ist es zwar möglich, einen Bauantrag zu stellen, die Stadt bliebe aber bei der Konfliktbewertung im Risiko.

Entsprechend des Beschlusses des Ausschusses vom 07.12.2021 soll das Vorhaben zuständigkeitshalber im Stadtentwicklungsausschuss weiter behandelt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Fachanwaltliche Stellungnahme vom 23.03.2022